

§53

Stellt das Gericht bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung fest, daß die Einstellung des Verfahrens wegen Zurechnungsunfähigkeit und die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung zu erwarten sind (§ 248 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 4 StPO), hat es den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hiervon unverzüglich zu informieren. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ist verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen für die rechtzeitige Übernahme des Einzuweisenden durch die psychiatrische Einrichtung zu schaffen.

1. Vorbereitung der Hauptverhandlung ist der Zeitraum zwischen Eröffnung des Hauptverfahrens und Beginn der Hauptverhandlung (vgl. Anm. 1.1. zu § 199 StPO).
2. Einstellung des Verfahrens und Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung sind zu erwarten, wenn in dem beigezogenen psychiatrischen Gutachten vom Sachverständigen bejaht wird, daß die Voraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 StGB vorliegen (vgl. auch Abschn. IV des PrBOG vom 24.7. 1968).
3. Die notwendigen Voraussetzungen für die rechtzeitige Übernahme des Einzuweisenden bestehen z. B. in der Bereitstellung einer Unterbringungsmöglichkeit in der psychiatrischen Einrichtung.
4. Rechtzeitige Übernahme durch die psychiatrische Einrichtung orientiert auf die Aufnahme des Einzuweisenden zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft (vgl. Anm. 1.4. zu § 14 StPO) der Entscheidung.

VI.

Überleitungs- und Schlußbestimmungen

§54

Die Strafvollzugseinrichtungen haben die Einleitung der Durchsetzung der Zusatzstrafen zu gewährleisten, die vor dem 1. Juli 1968 ausgesprochen wurden und deren Wirkung erst nach einer nach dem 1. Juli 1968 erfolgten Entlassung aus dem Strafvollzug eintritt.

Durch Zeitablauf gegenstandslos.

§55

Für die Verjährung von Geldstrafen, die vor dem 1. Juli 1968 rechtskräftig ausgesprochen wurden, gelten die Verjährungsbestimmungen der §§ 360 und 361 StPO.

Noch nicht verjährt sind Geldstrafen, die aus dem Grund des § 361 Abs. 1 StPO noch nicht verwirklicht werden konnten.